

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 18/14 B

L 3 R 411/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 26 R 903/07 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. Januar 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 30.1.2014 hat es das LSG Sachsen-Anhalt abgelehnt, Beitragsbescheide der Beklagten aufzuheben und festzustellen, dass der Kläger in seiner selbständigen Tätigkeit als Gastronom im Beitrittsgebiet ab dem 1.1.1992 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.), eine Rechtsprechungsabweichung (II.) und ein Verfahrensmangel (III.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist. Soweit der Kläger im Wesentlichen die Tatsachenwürdigung und Rechtsanwendung des LSG im Stil eines bereits zugelassenen Rechtsmittels angreift, verkennt er die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Revision und Nichtzulassungsbeschwerde, die es dem BSG als Beschwerdegericht verwehren, in eine dem Revisionsverfahren vorbehaltene Fehlerkontrolle der Berufungsentscheidung einzutreten. Deshalb lässt sich mit der Nichtzulassungsbeschwerde die Sachentscheidung des LSG nicht überprüfen, sondern allenfalls erreichen, dass die Revision gegen diese Sachentscheidung überhaupt erst zugelassen wird. Erst recht ist das BSG grundsätzlich nicht dazu berufen, an Stelle der Tatsachengerichte den Sachverhalt eigenständig zu ermitteln und hierzu aktenkundige "Überweisungsbelege" zu würdigen oder Zeugen zu vernehmen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des



Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG Beschluss vom 25.9.2002 - B 7 AL 142/02 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitenkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42*).

- 7 Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von § 229a SGB VI hat der Kläger bereits keine Frage formuliert.
- 8 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"inwieweit hinsichtlich der Besonderheiten des Übergangsrechts nach § 229a Abs. 1 SGB VI und der seinerzeitigen Situation im Beitrittsgebiet die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich eines Befreiungsantrags nach dieser Norm geht".
- 9 Damit hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn derartige Ergänzungsfragen, die typischerweise mit einem Fragewort (hier: "inwieweit") beginnen und das Wissen des Fragestellers in bestimmten (Teil-)Aspekten erweitern sollen, lassen sich nicht mit "ja" oder "nein" beantworten, wie dies für eine abstrakt-generelle Rechtsfrage grundsätzlich erforderlich wäre (*vgl dazu Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Stattdessen hätte der Kläger eine Entscheidungsfrage (sog Ja/Nein-Frage) formulieren und das darin konkret enthaltene Rechtsproblem zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bei Befreiungsanträgen im Rahmen von § 229a Abs 1 SGB VI in Gänze zur Disposition (iS einer Zustimmung oder Ablehnung) stellen müssen (*Senatsbeschlüsse vom 23.5.2012 - B 5 R 66/12 B - BeckRS 2012, 70570 RdNr 8, vom 10.7.2012 - B 5 R 148/12 B - BeckRS 2012, 71749 RdNr 12 sowie vom 22.8.2012 - B 5 RS 34/12 B und vom 4.9.2012 - B 5 RS 18/12 B*).
- 10 Darüber hinaus fehlen hinreichende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Problematik im Lichte bereits vorhandener Rechtsprechung des BSG zu den Grundsätzen der Darlegungs- und Beweislast und den Fallgestaltungen, die eine "Beweislastumkehr" rechtfertigen. Keinesfalls genügt es, in diesem Zusammenhang lediglich auszuführen, dass "Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu dieser Rechtsfrage ... hier nicht ermittelt werden" konnten.
- 11 Ferner lässt die Beschwerdebegründung im Rahmen der Klärungsfähigkeit offen, welche konkreten Feststellungen das LSG zu "der seinerzeitigen Situation im Beitrittsgebiet" überhaupt getroffen hat und erläutert nicht, dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die angesprochene Problematik entschieden werden muss und an welcher kon-



kreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies ggf zu geschehen hätte. Fragen, die sich entscheidungserheblich nur dann stellen würden, wenn die Vorinstanz andere oder weitere tatsächliche Feststellungen getroffen hätte, sind jedoch nicht klärungsfähig. Dies gilt auch für generelle Tataschen, sog "legal facts" (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 319*).

- 12 Schließlich legt die Beschwerdebegründung auch nicht dar, warum die "Besonderheiten des Übergangsrechts nach § 229a Abs. 1 SGB VI" noch grundsätzliche Bedeutung haben könnten, obwohl die dort genannte Antragsfrist bereits vor fast 20 Jahren (31.12.1994) abgelaufen ist. Rechtsfragen zu Übergangsvorschriften (*vgl dazu BSG Beschlüsse vom 25.7.2005 - B 3 P 5/05 B - Juris RdNr 5 und vom 22.4.2010 - B 11 AL 22/09 BH - Juris RdNr 5*) und auslaufendem Recht (*BSG Beschlüsse vom 2.12.1998 - B 2 U 256/98 B - Juris RdNr 3 und vom 22.1.2008 - B 3 KS 1/07 B - Juris RdNr 7*) haben aber nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn noch über eine erhebliche Zahl davon betroffener und gleichartiger Fälle zu befinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*) oder die Entscheidung aus anderen Gründen für die Zukunft richtungsweisend ist (*BVerwG Beschluss vom 29.1.1975 - IV B 60.74 - Buchholz 310 § 132 VwGO Nr 129*). Dass solche Umstände vorliegen, zeigt der Kläger jedoch nicht auf. Allein der abstrakte Hinweis, dass sich mit § 229a SGB VI noch Probleme bis "mindestens zum Jahre 2042 ergeben" könnten, genügt nicht.
- 13 II. Soweit der Kläger eine Abweichung der angefochtenen Entscheidung von dem Urteil des Sächsischen LSG vom 6.3.2011 (*L 4 RA 147/00*) geltend macht, hat er eine beachtliche Divergenz von vornherein nicht aufgezeigt. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG muss sich die behauptete Abweichung des Berufungsgerichts auf eine Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG beziehen; Entscheidungen anderer Landessozialgerichte sind schon nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht divergenzfähig.
- 14 III. Auch die Verfahrensrüge hat keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 15 Soweit der Kläger fehlende "Entscheidungsgründe" iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG rügt, übersieht er, dass diese Vorschrift auf urteilsersetzende Beschlüsse des LSG (§ 153 Abs 4 S 1 SGG) nicht anwendbar ist (*BSG Urteil vom 30.10.1997 - 13 RJ 31/97 - SozR 3-1500 § 142 Nr 1; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 153 RdNr 22*). Denn nach der ausdrücklichen Regelung des § 142 Abs 1 SGG gilt § 136 SGG ausschließlich für Beschlüsse entsprechend, die nach mündlicher Verhandlung ergehen, also gerade nicht für solche nach § 153 Abs 4 SGG.
- 16 Einschlägig ist vielmehr § 142 Abs 2 S 1 SGG (*BSG aaO sowie Beschlüsse vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - Juris RdNr 10 und vom 31.5.2000 - B 7 AL 42/99 B - Juris RdNr 9; Keller, aaO*), auf den der Kläger allenfalls en passant hinweist. Danach sind Beschlüsse zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über ein Rechtsmittel entscheiden. Dies ist bei Beschlüssen nach § 153 Abs 4 SGG in beiderlei Hinsicht der Fall. Zum einen können sie gemäß § 153 Abs 4 S 3 iVm § 158 S 3 SGG wie ein Berufungsurteil, also - ggf über eine erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde - mit der Revision (*vgl § 160 Abs 1 SGG*) angefochten werden, zum anderen entscheiden sie über die Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil. Die Beschwerdebegründung behauptet indes nicht, dass dem LSG-Beschluss jegliche Begründung fehle, sondern rügt lediglich, das LSG habe bestimmte Gesichtspunkte nicht behandelt, die der Kläger für wichtig erachtet. Damit wird jedoch nicht dargelegt, dass der LSG-Beschluss keine Begründung enthalte. Schon für Urteile ist anerkannt, dass sie nicht bereits dann keine Entscheidungsgründe enthalten, wenn die Gründe sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (*vgl BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - Juris RdNr 11, BSG Urteil vom 2.6.2004 - B 7 AL 56/03 R - SozR 4-4300 § 223 Nr 1, BSG Beschlüsse vom 12.2.2004 - B 4 RA 67/03 B - Juris RdNr 7, vom 3.5.1984 - 11 BA 188/83 - SozR 1500 § 136 Nr 8 und vom 7.12.1965 - 10 RV 405/65 - SozR Nr 9 zu § 136 SGG*). Erst recht gilt dies aber, wenn es um die Begründung von Beschlüssen nach § 142 SGG geht. Infolgedessen ist den besonderen Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht genügt, wenn in der Beschwerdebegründung - wie hier - lediglich geltend gemacht wird, das LSG habe weitere, konkret benannte rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte behandeln müssen. Im Kern wird damit nicht das Fehlen von Beschlussgründen, sondern die Richtigkeit der Entscheidung angegriffen. Solches Vorbringen reicht jedoch nicht aus, um die Revision zuzulassen (*vgl BSG Beschluss vom 26.6.1975 - 12 BJ 12/75 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

